

SATZUNG

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.7 für das Gebiet „Jochenweg“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet „Jochenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten GE-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 8 Abs.3 BauNVO Nr.3 Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Anpflanzgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

2.1 Die festgesetzten Einzelbäume sind als Hochstämme (Laubbaum) mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu bepflanzen.

2.2 Die als Erhaltungsgebot und Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Baumarten: 2x verpflanzt und einem Mindeststammumfang von 14 cm.

Straucharten: Sträucher 2x verpflanzt und einer Mindestpflanzhöhe von 60

2.3 An der Ost,- Süd und Westgrenze der gewerblichen Baufläche ist mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Abfahrten , eine Laubhecke mit einer Breite von 3,00 m zu pflanzen. Pro qm sind drei Gehölze zu pflanzen.

**3. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB
i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)**

- 3.1 Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.
- 3.2 Die Firsthöhe darf eine Höhe von maximal 11,00 m , die Traufhöhe von 9,00 über der mittleren Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- 3.3 Kellerbauten sind unzulässig.

**4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- 4.1 Flächen für PKW- Zufahrten, fußläufige Verbindungen und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- 4.2 Gering verschmutztes Dachflächenwasser ist nach Maßgabe der ATV A 138 örtlich zu versickern.
- 4.3 Im Bereich der Sukzessionsfläche sind Bodenabträge, Bodenaufträge und Bodenversiegelungen unzulässig.
- 4.4 Zwischen Baugebiet und Sukzessionsfläche wird zum Schutz dieser Flächen ein 1,20 m hoher Zaun festgesetzt.

Gemeinde Hartenholm



Hartenholm, den 18.9.2001


Bürgermeister/ Amtsvorsteher